

Handlungsempfehlungen

Verbuchung Zusatzkosten Corona

Die Pflegeversicherung soll laut Gesetzentwurf die COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Pflegeeinrichtungen übernehmen.

Von der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie betroffene Pflegeeinrichtungen erhalten einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Pflegeversicherung für ihre außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen.

1. Mögliche Zusatzbelastungen können sein:

- Belegungsausfälle
 - Punktuelle Ausfälle, wenn DZ wegen Corona nicht belegt werden kann
 - wenn Personal krank ist und die Versorgung nicht sichergestellt werden kann.
 - Belegungseinbruch allgemein durch Quarantänemaßnahmen oder Schließungen
- Personalkosten
 - Überbesetzungen, wenn Mitarbeiter in Quarantäne sind oder wegen Covid-19 krank sind.
 - zusätzlicher Einsatz von Zeitarbeit
- Sachkosten
 - Mehrkosten durch zusätzliche Materialien wie Desinfektionsmittel
 - Schutzkleidung, Schürzen, FFP2 und FFP3 – Masken etc.
 - Einnahmeausfälle in den Cafeterien
- Reinigungskosten
 - Mehrkosten durch aufwendigere Reinigung in den Küchen und Wohnbereichen
 - Mehrkosten durch besondere Angebote

Wichtig! neue Kostenstelle Corona

- Für alle Zusatzbelastungen, die bei den Pflegeeinrichtungen wegen der Corona-Krise entstehen sollte **eine neue Kostenstelle „Corona“** eingerichtet werden.
- Alle Mehrkosten sollen auf die neue Kostenstelle verbucht werden.

2. Kostenstelle Corona

Da evtl. unterschiedliche Erstattungsformen stationär und ambulant kommen werden, sollten getrennte Kostenstellen für stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen eingerichtet werden.

Zusätzliche Mitarbeiter und Zeitarbeit

- Corona-bedingte Zusatzstellen und/oder Zeitarbeitsstunden sollten den o.g. Kostenstellen zugeordnet werden.
- Hinsichtlich Schlüsselung der MA-Stellen und Personalkosten auf die Wohnbereiche ist es evtl. notwendig, die Stellen und Kosten mittels ILV (interne Leistungsverrechnung) innerhalb des Hauses auf die Wohnbereiche zu verrechnen.

Sachkosten

Durch die Verwendung von separaten Kostenstellen für Corona ist es nicht notwendig, hierfür auch noch separate Sachkonten anzulegen.

Wichtig ist jedoch der Vermerk auf den Rechnungen mit den oben aufgeführten Kostenstellen.

Dokumentation der Mindereinnahmen

- Belegungsausfälle z.B. Nutzung Doppelzimmer als Einzelzimmer, Leerstände Quarantänestationen, Absagen der Kurzzeitpflegen usw. sollen als Ausfalltage dokumentiert werden.
- Tagespflegen können die Erlösausfälle anhand der vorhandene vertraglichen Regelungen mit den Tagesgästen pro Woche berechnen und sollten diese nachvollziehbar fortfolgend dokumentieren.
- Ambulante Dienste sollten Erlösausfälle durch pandemiebedingten Absagen seitens der Kunden oder durch Ausfälle des Personals ebenfalls dokumentieren.

Schwan & Partner GmbH

Hubert Braun

Oberhaching, 24.03.2020